

**IV. Nachtragssatzung  
zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Grönau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen im kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF – vom 13.04.2023 (GVOBl. 2023, S. 225), Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehr (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl.fF – vom 08.05.2024 (Amtsbl. Schl.-H.2024, S. 867) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende IV. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Grönau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erlassen:

**Artikel I**

In § 4 wird der Absatz 3 komplett gestrichen.

**Artikel II**

Die IV. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Grönau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Groß Grönau, den 13.12.2024  
gez. Johannesson  
Bürgermeister

(L.S.)

**Hinweis:**

Die IV.Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung wurde in den Lübecker Nachrichten am 20.12.2024 bekannt gemacht.